

# Taekwondo Team Ferrox Lupus e.V.

Satzung | Stand März 2026

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Taekwondo Team Ferrox Lupus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen. Aus Gründen der Lesbarkeit und juristischen Klarheit wird überwiegend die männliche Form verwendet. Diese schließt ausdrücklich alle Geschlechter ein.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Vermittlung und Ausübung von Taekwondo, Organisation von Trainingseinheiten und sportlichen Veranstaltungen, Förderung der sozialen Integration durch gemeinschaftlichen Sport.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Interessenten können bis zu zwei Trainingseinheiten kostenfrei am Probetraining teilnehmen, ohne Mitglied zu werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Beim Eintritt ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Beitragshöhe, Tarifgruppen und Zahlungsmodalitäten werden durch die Finanzordnung geregelt, die aus Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.
- (3) In begründeten Einzelfällen (finanzielle Härte) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bis zu 50 % gewähren. Ermäßigungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 Euro kann der Erste Vorsitzende allein vornehmen; darüber hinaus ist ein Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 3 Nr. 26, 26a EStG) und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können als Trainer tätig werden, sofern sie die Qualifikationsanforderungen der Trainingsordnung erfüllen. Bei Entscheidungen über ihre Bestellung oder Vergütung als Trainer sind sie von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied (insbesondere Übungsleiter- oder Ehrenamtsverträge) wird der Verein abweichend von Absatz 2 durch ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Das handelnde Vorstandsmitglied ist für diese Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) die Verhängung angemessener Vereinsstrafen bei Verstößen gegen Satzung oder Vereinsordnungen, insbesondere befristete Trainingsverbote oder Verwarnungen. Näheres regeln die Vereinsordnungen.

## § 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die Verbleibenden ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine reguläre Nachwahl zu erfolgen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Beschlussfassung der Finanzordnung und deren Änderungen, c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe, gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

### **§ 15 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und im Einklang mit der DSGVO sowie dem geltenden nationalen Datenschutzrecht. Näheres regeln die Datenschutzhinweise des Vereins, die allen Mitgliedern beim Beitritt übermittelt werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. März 2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Für Fragen zu dieser Satzung wenden Sie sich bitte an den Vorstand unter: [info@tkdteamferroxlupus.de](mailto:info@tkdteamferroxlupus.de)